

Förderverein der Ludgerus-Grundschule Rhede e.V.

Satzung in der Fassung vom 08.12.1994 Ergänzungen vom 03.11.2010

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „**Förderverein der Ludgerus-Grundschule Rhede e.V.**“
- im Folgenden „Verein“ genannt –

Der Verein hat seinen Sitz in Rhede und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Coesfeld auf dem Registerblatt VR 2645 eingetragen.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1.08. eines Jahres und endet am 31.07. des darauf folgenden Jahres.

§2 Zweckbestimmung

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er ist selbstlos tätig, verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein bezweckt die Unterstützung der schulischen Arbeit und des schulischen Lebens an der Ludgerus-Grundschule in Rhede, insbesondere will er:

- der Schule über die staatlichen Mittel hinaus gestalterische Mittel, Anschauungsmaterial, Geräte etc. zur Verfügung stellen
- Veranstaltungen bildender sowie kultureller Art planen, durchführen und unterstützen
- bedürftigen Schülern die Teilnahme an schulischen Veranstaltungen durch finanzielle und ideelle Unterstützung ermöglichen
- das Zusammenleben und die Zusammenarbeit von Eltern, Schülern, Lehrenden und allen an der Schule interessierten Mitbürgern pflegen

Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden

§3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.

Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und wird wirksam zum 1. des laufenden Monats. Der Mindestbeitrag beträgt 1,- Euro pro Monat.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Tod
- Erlöschen der als Mitglied aufgenommenen juristischen Personen

- Austritt aus dem Verein durch schriftliche Erklärung, die jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam wird
- Ausschluss, der durch den Vorstand ausgesprochen werden kann, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt – Das Mitglied kann innerhalb von vier Wochen gegen den Ausschluss Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet endgültig die Mitgliederversammlung.

§4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

§5 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert, durch den Vorstand innerhalb von fünf Wochen einzuberufen

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vor dem Termin durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung

Der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter/in bestimmen.

Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, welches von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden kann.

Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§6 Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- ein/e Vorsitzende/r
- ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r
- ein/e Kassierer/in
- ein/e Schriftführer/in
- ein/e stellvertretende/r Schriftführer/in
- der/die Leiter/in der Ludgerus-Grundschule

Diese Personen sind Vorstand im Sinne §26 BGB und vertreten den Verein jeder allein.

Dem Vorstand sollen mindestens zwei Vertreter der Eltern, der die Ludgerus-Grundschule besuchenden Schüler angehören.

Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann Ausschüsse für besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern bilden.

Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des /der Vorsitzenden. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Eine Wiederwahl des Vorstandes ist möglich und jeder kann bei Ausscheiden aus einem Amt für ein anderes Amt gewählt werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Restvorstand eine Zuwahl vornehmen. Sie hat Gültigkeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Die Tätigkeit für den Verein ist ehrenamtlich. Eine Vergütung wird nicht gezahlt. Ausgaben, die durch die Geschäftsführung entstehen, werden nach Rechnungslegung erstattet.

§7 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Sie haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein und haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§8 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur in einer zu diesem Zweck einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder seine Auflösung beschließen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vereinsvermögen dem Schulträger der Ludgerus-Grundschule in Rhede übergeben, der es unmittelbar und ausschließlich für die in §2 der Satzung genannten Zwecke zu verwenden hat.